

REPUBLIC ÖSTERREICH
Bundesministerium für Verkehr

Pr.Zl. 9510/14-3-1983

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

A-1010 Wien, Elisabethstraße 9

Telex Nr.: 111800

Sachbearb.:

Telefon: 57 56 41 Kl. 33

Reisegebührenvorschrift 1955;
Entwurf eines Bundesgesetzes mit
dem die RGV 1955 geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	9510/14-3-1983 -GE/19 83
Datum:	20. OKT. 1983
Verteilt:	1983 -10-20 f. Fromer

J. Wassbauer

An die
Parlamentsdirektion
1010 Wien

Das Bundesministerium für Verkehr, Präsidium, beehrt sich angeschlossenen 25 Ausfertigungen der dem Bundeskanzleramt übermittelten Stellungnahme zum oa. Entwurf zur Verfügung zu stellen.

Beilagen

Wien, am 19. Oktober 1983
Für den Bundesminister:
i.V. Dr. NIEDERLE

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Friedl



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Verkehr

Pr.Zl. 9510/14-3-1983

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

A-1010 Wien, Elisabethstraße 9

Telex Nr.: 111800

Sachbearb.:

Telefon: 57 56 4~~1~~ 33

Reisegebührenvorschrift 1955;
Entwurf eines Bundesgesetzes mit
dem die RGV 1955 geändert wird;
Begutachtungsverfahren
Bezug: do. GZ 921.080/6-II/1/83
vom 19.9.1983

An das
Bundeskanzleramt
Sektion II
Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Das Bundesministerium für Verkehr, Präsidium, beehrt sich mitzuteilen, daß gegen den Entwurf grundsätzlich keine Einwendungen bestehen.

Zu § 73 wird jedoch zu bedenken gegeben, daß Bedienstete der Post- und Telegraphenverwaltung zum Zwecke Ihrer Fortbildung in der Praxis nicht nur zu Lehrveranstaltungen des Bundes, sondern auch zu Seminaren von anderen Gebietskörperschaften, gesetzlichen Interessensvertretungen, öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder Institutionen - wie etwa Österreichische Akademie für Führungskräfte, Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Wirtschaftsförderungsinstitut, Berufsförderungsinstitut - entsandt werden, weshalb die im neu eingefügten § 73 vorgesehene Beschränkung auf Lehrveranstaltungen (Kurse) des Bundes zu einer Ungleichbehandlung von Teilnehmern an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen führen würde.

- 2 -

Es wird daher folgende Textierung vorgeschlagen:

"§ 73. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Kursen, Seminaren) zum Zwecke der eigenen Aus- und Fortbildung begründet nur dann einen Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz, wenn diese Teilnahme auf Grund eines Dienstauftrages und darüber hinaus außerhalb des Dienstortes erfolgt. Wird dem Teilnehmer volle Verpflegung unentgeltlich beigestellt, entfällt der Anspruch auf Tagesgebühr. Wird eine kostenlose Nächtigungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, entfällt der Anspruch auf Nächtigungsgebühr."

Wien, am 19. Oktober 1983

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. NIEDERLE